

Vorlage an den Landrat

Wärmeverbunde und Stromspeicher in Zonen für öffentliche Werke und Anlagen - Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes

2026/6313

vom 18. August 2026

1. Bericht

1.1. Ausgangslage

Am 21. März 2024 wurde die Motion [2024/183](#) von Désirée Jaun: «Raumplanerische Hindernisse für Wärmeverbunde in OeWA-Zonen einheitlich beseitigen» eingereicht und am 16. Mai 2024 vom Landrat (in einer modifizierten Fassung) überwiesen. Der Motion vorausgegangen ist die Beantwortung des Postulats [2023/169](#): «Raumplanerische Hindernisse für Energiezentralen von Wärmeverbunden beseitigen», welche ebenfalls von Désirée Jaun eingereicht und vom Landrat am 8. Juni 2023 überwiesen und abgeschrieben wurde.

Hintergrund der Vorstösse ist die Herausforderung für Betreiberinnen und Betreiber von thermischen Netzen («Wärmeverbundbetreiber») eine Baubewilligung in Zonen für öffentliche Werke und Anlagen zu erhalten. Diese Zonen umfassen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden. Eine Versorgung der Bevölkerung mit Wärmeenergie mag in einem öffentlichen Interesse liegen, stellt selbst aber keine öffentliche Aufgabe dar. Damit sind Infrastrukturanlagen in Zonen für öffentliche Werke und Anlagen im Grundsatz nicht zonenkonform. Der Regierungsrat hat in der Beantwortung des Postulats [2023/169](#) vorgeschlagen, für solche thermischen Netze eine Ergänzung der jeweiligen Zonenzweckbestimmung zuzulassen und damit eine Flexibilisierung zu ermöglichen. Dies hätte eine Partizipation der Bevölkerung erlaubt und eine raumplanerische Interessenabwägung mit anschliessendem Beschluss der Gemeindeversammlung verlangt.

Die Motion [2024/183](#) will demgegenüber ein generelles Zulassen einer Infrastruktur für Wärmeverbunde und Stromspeicher in Zonen für öffentliche Werke und Anlagen.

1.2. Ziel der Vorlage

Mit dem Überweisen der Motion [2024/183](#) wird der Regierungsrat beauftragt, eine Gesetzesanpassung vorzulegen, die § 24 Raumplanungs- und Baugesetz so anpasst, dass Infrastrukturen für Wärmeverbunde und Stromspeicher in Zonen für öffentliche Werke und Anlagen vorgesehen sind. Zudem wären mit entsprechenden Übergangsbestimmungen «bestehende Heizzentralen in dieser Zone zu legalisieren». Darüber hinaus sollen lokale Energiegemeinschaften als mögliche Anspruchsgruppen ergänzt werden.

Der Regierungsrat hat dazu eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden und einem Vertreter der Baselbieter Bauverwalterkonferenz gebildet.

1.3. Erläuterungen

1.3.1. Weshalb es bislang ein planerisches Verfahren braucht

Mit der Festlegung einer Zone für öffentliche Werke und Anlagen muss die Gemeinde eine Nutzung bzw. die darin verfolgte öffentliche Aufgabe bestimmen («Zweckbestimmung»). Dies ist wichtig, damit sich die Bevölkerung ein Bild machen kann, welche «Werke» die Gemeinde vorsieht und welche Flächen dafür beansprucht werden. Sie muss abschätzen können, welche Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu erwarten sind. Gegen eine solche Planungsmassnahme kann Einsprache erhoben werden. Dieser Schritt wird für Infrastrukturen von thermischen Netzen und lokalen Stromspeichern mit der hier vorgeschlagenen Regelung nicht mehr erforderlich sein. Die Überprüfung von umweltrechtlichen Schranken wird dadurch vom Planungs- auf das Baubewilligungsverfahren verschoben. Damit wird zwar die Gemeinde direkt von einem Planungsverfahren entlastet. Umgekehrt ist mit einer Mehrbelastung und entsprechenden Einsprachen im Baubewilligungsverfahren zu rechnen.

Mit der Umsetzung des Motionsauftrags werden Infrastrukturen für Wärmeverbunde sowie Stromspeicher in Zonen für öffentliche Werke und Anlagen vorgesehen. Hierbei ist zu beachten, dass mit den Zonen für öffentliche Werke und Anlagen dem planenden Gemeinwesen das Enteignungsrecht für die darin vorgesehenen Werke gewährt wird ([§ 77 RBG](#)). Diese Flächen werden dem Bodenmarkt entzogen. Der Kanton Basel-Landschaft entschädigt in einer Zone für öffentliche Werke und Anlagen gelegenes Land praxisgemäss mit Fr. 40.-/m², was gerichtlich anerkannt ist (vgl. zum Ganzen Entscheid [650 17 36 des Steuer- und Enteignungsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Enteignungsgericht, vom 8. Februar 2018](#), E. 2.2.3, mit weiteren Hinweisen). Wird der Betrieb des thermischen Netzes einem privaten WärmeverSORger (Primeo, EBL, IWB, etc.) übertragen, findet eine Marktverzerrung statt, da private Firmen normalerweise nicht von solchen Zonen für öffentliche Werke und Anlagen (und dem entsprechend tiefen Landpreis) profitieren können und für ihren Geschäftsbetrieb auf reguläre Bauzonen respektive Gewerbeazonen angewiesen sind.

1.3.2. Anpassungen am Raumplanungs- und Baugesetz

Folgende Anpassungen am Raumplanungs- und Baugesetz ([SGS 400, RBG](#)) werden vorgeschlagen:

§ 24 Zonen für öffentliche Werke und Anlagen

Absatz 2

Zusätzlich zulässig sind, sofern die Erfüllung der Zweckbestimmung der Zone für öffentliche Werke und Anlagen nicht wesentlich eingeschränkt oder gestört wird:

Der Betrieb oder das Erstellen von Infrastrukturen für thermische Netze stellen keine öffentliche Aufgabe dar. Ihre Zuordnung kann daher nicht in Absatz 1 erfolgen, sondern wird dem Aufbau von § 24 folgend in Absatz 2 integriert. Dies entspricht auch dem ursprünglichen Gedanken der Gemeinden aus den Frenkentalern, welche in den parlamentarischen Vorstössen genannt werden. Dieser Absicht folgend sollen Infrastrukturen für thermische Netze neben einer bestehenden öffentlichen Aufgabe (z.B. Schulhaus oder Werkhof) vorgesehen werden.

Zudem wird der bestehende Wortlaut sprachlich präzisiert. Die «Verträglichkeit» einer Nutzung wird klarer gefasst und soll sich neu daran bemessen, ob die Erfüllung der Zweckbestimmung «nicht wesentlich eingeschränkt» oder «gestört» wird. Diese Einschränkung gilt für sämtliche anderen Nutzungen und auch für Infrastrukturen von thermischen Netzen sowie Stromspeicher.

Diese Präzisierung ist wichtig, da die Bevölkerung mit dem Auftrag aus der Motion keine Möglichkeit mehr haben wird, Infrastrukturanlagen für thermische Netze in einem Planungsverfahren an

bestimmten Orten zu ermöglichen oder auszuschliessen. Auswirkungen solcher Infrastrukturen auf die jeweilige Zone für öffentliche Werke und Anlagen und auf die Nachbarschaft müssen daher im Baubewilligungsverfahren überprüft werden. Das klassische Beispiel in vielen Oberbaselbieter Gemeinden ist der Werkhof oder das Schulhaus mit ergänzendem Wärmeverbund. Wird dieser ausgebaut, sind nicht nur umweltrechtliche Aspekte zu klären, sondern z.B. auch aufzuzeigen, dass Anlieferungsfrequenz und -regime mit der Schulwegsicherheit oder der Pausenplatznutzung zweckmässig funktionieren. Dazu ist es entscheidend, dass die eigentliche öffentliche Aufgabe Vorrangig zu allen anderen Nutzungen erfüllt werden kann bzw. diese nicht wesentlich eingeschränkt oder gestört wird.

Absatz 2 Buchstabe a

Infrastruktur für Wärmeverbandanlagen, die überwiegend mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden;

Der neue Buchstabe a ist die konsequente Umsetzung des Auftrags aus der Motion. Infrastrukturen für thermische Netze werden generell als Nutzung zugelassen mit der Einschränkung, dass diese überwiegend mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Diese Einschränkung folgt den kantonalen Energiezielen, welche die Motion ebenfalls aufnimmt.

Absatz 2 Buchstabe b

Stromspeicher für lokale Stromerzeugungsanlagen;

Damit wird der zweite Auftrag der Motion umgesetzt und Stromspeicher in Zonen für öffentliche Werke und Anlagen zugelassen. Die Einschränkung auf lokale Stromerzeugungsanlagen erfolgt aus verschiedenen Gründen. Einerseits werden «lokale Energiegemeinschaften» als Anspruchsgruppen im Auftrag erwähnt. Damit kann der Bezug klar gestärkt werden. Andererseits bleibt es eine kommunale Zone für öffentliche Werke und Anlagen, deren Hauptziel weiterhin die Erfüllung einer kommunalen Aufgabe darstellt. «Lokal» ist der treffendere Begriff, da sich Stromspeicher nicht nur auf einen kommunalen Bezug begrenzen, sondern den örtlichen Gegebenheiten folgend durchaus lokal (z.B. die Gemeindegrenze übergreifend) erstrecken können. Der dritte Gedanke ist die bewusste Einschränkung auf die untersten Ebenen der Hierarchie des Stromnetzes. Sollen grossmasstäbliche Stromspeicher errichtet werden, die hauptsächlich für Dienstleistungen am Strommarkt (z.B. Regelenenergiemarkt der swissgrid) ausgelegt sind (Netzebene 1 oder 3), tritt der Gedanke einer kommunalen Versorgung mit gespeichertem «Strom» in den Hintergrund. Es ist deshalb wichtig, den Begriff «Lokal» klarer zu fassen und mit dem übergeordneten Energierecht in Einklang zu bringen. Hierzu soll in der Verordnung eine entsprechende Verbindung geschlagen werden (siehe nachfolgenden Absatz 3).

Absatz 2 Buchstabe c

in beschränktem Umfang andere Nutzungen.

Damit wird die Verbindung zum heutigen Absatz 2 geschlossen und andere Nutzungen in einem beschränkten Umfang (im gleichen Wortlaut) weiterhin ermöglicht. Diese Offenheit ist wichtig, damit Gemeinden situativ reagieren können. Ein Beispiel einer solchen anderen Nutzung ist das zusätzliche Schaffen einer kommunalen Parkierungsanlage auf dem Areal einer bestehenden Nutzung (z.B. der bestehende Werkhofstandort soll zusätzlich 20 Parkplätze für ein Park & Ride-Angebot erhalten, ohne dafür die Zweckbestimmung anpassen zu müssen oder der Coop-Standort im FHNW Campus Muttlenz). Zur Auslegung des beschränkten Umfangs gibt es eine etablierte Rechtsprechung des Kantonsgerichts (statt vieler, KGE VV vom 4. November 2020 [\[810 20 65\]](#) E. 4.3).

Absatz 3

Der Regierungsrat regelt die Details zu Abs. 2.

Die Möglichkeit einer Präzisierung in der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz ist wichtig, um Begriffe wie «Lokal» (Stromspeicher) oder «überwiegend» (erneuerbare Energieträger) klarer zu beschreiben. Da die Begriffe aus dem Energierecht entlehnt sind, ist es nur folgerichtig, in

der Verordnung direkt auf diese zu verweisen. Weitergehende Präzisierungen sind im Rahmen dieser Vorlage nicht vorgesehen.

Die in der Motion ebenfalls geforderte übergangsrechtliche «Legalisierung» bestehender Heizzentralen erübrigt sich mit dieser Vorlage. Sind bestehende Heizzentralen auf ein Baubewilligungsverfahren angewiesen, gelten die neuen Bestimmungen. Diese Infrastrukturen für Wärmeverbunde sind nach dem Entwurf von § 24 Abs. 2 Bst. a RBG zugelassen.

1.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Mit der Umsetzung der Motion wird auch dem Schwerpunkt Klima und Energie im AFP 2025-2028 sowie dem kantonalen Energiegesetz Rechnung getragen, dass Netto-Null-Ziel bis 2050 zu erreichen und den Anteil erneuerbaren Energien am Gesamtenergiebedarf (ohne Mobilität) bis 2030 auf 70% zu erhöhen.

1.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Grundlage der ausgearbeiteten Landratsvorlage sind die Aufträge aus der Motion 2024/183: «Raumplanerische Hindernisse für Wärmeverbunde in OeWA-Zonen einheitlich beseitigen».

1.6. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen im Bereich der Kantonsfinanzen resultieren nicht.

1.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

1.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Fällt das Erfordernis einer planerischen Festlegung dahin, wird das Verfahren in diesem Punkt beschleunigt. Zudem können Betroffene ein Rechtsmittel weniger ergreifen. Andererseits kann die Überprüfung des Vorhabens auf Stufe Baubewilligungsverfahren im Falle einer Nichterteilung höhere Kosten verursachen, da ein Projekt baureif ausgearbeitet werden muss. KMU werden durch die vorliegende Gesetzesanpassung kaum berührt. Selbst im Falle einer zonenplanerischen Festlegung läge der Aufwand bei den Gemeinden. Nur ihnen obliegt die kommunale Nutzungsplanung. Zudem werden die grossen Wärmeverbundsnetze in aller Regel nicht durch KMU betrieben.

1.9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Im durchgeführten Vernehmlassungsverfahren gingen 32 Stellungnahmen ein. Sie gliedern sich in die basellandschaftlichen Parteien (SVP, FDP, Grünliberale, Grüne, die Mitte sowie die SP), Verbände bzw. Genossenschaften (Hauseigentümerverband, Wirtschaftskammer, ADEV, aee suisse beider Basel, Bauverwalterkonferenz, Verein Birsstadt), Energieversorger (IWB, Primeo Energie), ein Planungsbüro (Stierli-Ruggli AG) sowie die Stellungnahme des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden sowie mehrere einzelne Gemeinden.

Gemeinden, welche die Vorlage gutheissen oder sich in ihrer Stellungnahme dem VBLG, der Bauverwalterkonferenz oder dem Verein Birsstadt anschliessen, werden nicht einzeln aufgeführt. Bei Kombinationen ist zu beachten, dass der Verein Birsstadt sich den Stellungnahmen von VBLG und Bauverwalterkonferenz grundsätzlich anschliesst. Mit Beschluss der Delegierten an der Generalversammlung des VBLG vom 28. März 2019 schliessen sich zudem diejenigen Gemeinden der Stellungnahme des VBLG an, die keine eigene Stellungnahme einreichen. Dies sind in den vorerwähnten Kombinationen insgesamt 83 Gemeinden.

Die folgende Zusammenfassung der Eingaben erfolgt chronologisch nach Eingang der Stellungnahmen.

1.9.1. Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)

Der VBLG begrüsst grundsätzlich die Zielsetzung der Vorlage, wonach die raumplanerischen Rahmenbedingungen für den Ausbau von Wärmeverbunden und lokalen Energiespeichern vereinfacht werden sollen, da diese Infrastruktur für die Gemeinden ein zentraler Baustein zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele sei. Positiv werde insbesondere gewertet, dass die Gemeinden frühzeitig in den Gesetzgebungsprozess einbezogen worden seien und der VBLG gemeinsam mit der Baselbieter Bauverwalterkonferenz an der Ausarbeitung habe mitwirken können, wodurch eine praxistaugliche und einheitliche Regelung entstanden sei. Gleichzeitig betone der VBLG, dass die Anpassung des § 24 RBG die Gemeinden direkt betreffe, da diese für die Nutzungsplanung sowie die Baubewilligungsverfahren zuständig seien. Er gehe davon aus, dass der Wegfall vorgängiger Zonenzweckanpassungen zwar zu einer Entlastung auf Planungsebene führe, jedoch eine Verlagerung von Interessenabwägungen und Einsprachen in das Baubewilligungsverfahren bewirken könne, was komplexere Verfahren und höheren Prüfaufwand nach sich ziehe. Weiter erachte er es als zentral, dass die Zweckbestimmung der Zonen für öffentliche Werke und Anlagen nicht wesentlich beeinträchtigt werde und die eigentlichen öffentlichen Aufgaben weiterhin im Vordergrund stünden. Zudem teile der VBLG die Einschätzung, dass bei der Nutzung solcher Zonen durch private Akteure, insbesondere im Hinblick auf Enteignungsrechte und besondere Entschädigungsregelungen, eine sorgfältige Abwägung notwendig sei, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Hinsichtlich der geplanten Ordnungsregelungen betone er die Bedeutung klarer, vollzugstauglicher und übergeordnet abgestimmter Definitionen zentraler Begriffe und erwarte eine angemessene Einbindung der Gemeinden auch auf dieser Ebene. Insgesamt unterstütze der VBLG die Stossrichtung der Vorlage, sehe jedoch die sorgfältige Umsetzung sowie präzise Ordnungsbestimmungen als entscheidend für Rechtssicherheit, Akzeptanz und Praktikabilität und rege zudem an, den Gemeinden mehr Spielraum bei der Auslegung von Zweckbestimmungen in entsprechenden Zonen einzuräumen.

1.9.2. Gemeinde Ormalingen

Der Gemeinderat Ormalingen hält fest, dass er die Vorlage in der vorliegenden Form ablehne und stattdessen eine Stärkung der kommunalen Autonomie sowie den Abbau administrativer Doppelspurigkeiten fordere. Eine Änderung von § 24 RBG sei aus seiner Sicht nicht notwendig, da die bestehende Regelung bereits genügend Spielraum für andere, verträgliche Nutzungen biete. Das eigentliche Problem liege in der restriktiven Bewilligungspraxis des Kantons; daher sei eine veränderte Haltung erforderlich, welche die verfassungsmässig vorgesehene Vielfalt lokaler Lösungen respektiere. Weiter kritisiere der Gemeinderat die hohen administrativen Kosten und verweise auf im interkantonalen Vergleich überdurchschnittliche Ausgaben. Er fordere, dass Bauvorhaben in der OeWA-Zone nur einmal geprüft würden und kantonale Zweitbeurteilungen den Prozess nicht blockieren dürften. Die Entscheidungshoheit über lokale Verträglichkeit müsse klar bei den Gemeinden liegen; parallele Prüfstrukturen des Kantons seien ineffizient und abzubauen.

Sollte dennoch eine Gesetzesänderung erfolgen, verlange der Gemeinderat eine klare gesetzliche Verankerung der abschliessenden kommunalen Entscheidungskompetenz sowie den Verzicht auf nachträgliche kantonale Überprüfungen. Die vorgesehene Verordnungskompetenz des Regierungsrats lehne er ab, da sie zusätzliche Bürokratie schaffe und den unterschiedlichen lokalen Gegebenheiten nicht gerecht werde. Zudem betone der Gemeinderat die demokratische Legitimation kommunaler Entscheide und lehne die explizite Nennung einzelner Technologien im Gesetz ab, da diese den Handlungsspielraum der Gemeinden unnötig einschränke. Insgesamt sei ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden erforderlich, das klare Zuständigkeiten, effiziente Prozesse und gegenseitiges Vertrauen sicherstelle.

1.9.3. Bauverwalterkonferenz (BBK)

Die BBK begrüsst die Anpassung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) zum Abbau von Hürden für Wärmeverbunde und Stromspeicher, wobei der frühe Einbezug von Fachpersonen für die Praxistauglichkeit positiv hervorgehoben wird. Auf Sachebene wird die Definition «überwiegend erneuerbare Energieträger» als zentral erachtet, weshalb eine klare Verknüpfung via Verordnung mit der Energiegesetzgebung gefordert wird, um Konsistenz zu gewährleisten. Trotz kritischer Haltung gegenüber der Übersteuerung kommunaler Kompetenzen wird der konkrete Eingriff als pragmatische Lösung akzeptiert, die bestehende Unklarheiten beseitigt und die Gemeinden bei der Energieplanung unterstützt.

1.9.4. Hauseigentümerverband Baselland

Der HEV Baselland hält fest, dass er die Bedeutung einer nachhaltigen Energieversorgung anerkenne und der Anpassung von § 24 RBG grundsätzlich offen gegenüberstehe. Wärmeverbunde und Stromspeicher könnten die Reduktion fossiler Brennstoffe sinnvoll unterstützen. Der Verband betont jedoch, dass die Funktion der Zonen für öffentliche Werke und Anlagen (OeWA) gewahrt bleiben müsse. Diese Flächen dienten langfristig öffentlichen Aufgaben und dürften durch die Neuordnung nicht schleichend aufgeweicht werden. Zusätzliche Nutzungen müssten daher klar untergeordnet bleiben; eine Einzelfallprüfung sei weiterhin unerlässlich.

Kritisch äussert sich der HEV zu möglichen Marktverzerrungen. Da Grundstücke in OeWA-Zonen oft günstiger entschädigt oder gar enteignet würden, dürften private Energieunternehmen nicht indirekt von diesen planungsrechtlichen Privilegien profitieren. Zudem fordert der Verband, dass Stromspeicher strikt auf die lokale Nutzung beschränkt bleiben müssten. Grossindustrielle Anlagen mit kommerzieller Ausrichtung gehörten nach Ansicht des HEV in Industrie- oder Gewerbezone und nicht in die OeWA-Zone. Hinsichtlich des Verfahrens warnt der HEV davor, dass die Verlagerung vom Planungs- ins Baubewilligungsverfahren die Mitspracherechte beschneiden könnte. Es müsse sichergestellt sein, dass die Einspruchsmöglichkeiten der betroffenen Grundeigentümer vollumfänglich erhalten blieben. Zusammenfassend knüpft der HEV seine Zustimmung an die Bedingung, dass die ursprüngliche Zweckbestimmung der Zonen erhalten bleibt, keine Marktverzerrungen entstehen und die Rechte der Anwohner gewahrt werden.

1.9.5. SVP Baselland

Die SVP Baselland lehnt die Vernehmlassungsvorlage trotz positiver Ansätze beim Bürokratieabbau und der Förderung der lokalen Energieversorgung konsequent ab. In ihrer Stellungnahme hält die Partei fest, dass das Ziel, administrative Verfahren zu vereinfachen, zwar erstrebenswert sei, die vorliegenden systematischen Mängel jedoch klar überwiegen würden.

Ein zentraler Kritikpunkt ist die Schwächung der demokratischen Mitwirkungsrechte. Die SVP moniert, dass durch den Wegfall ordentlicher Planungsverfahren die Mitsprache der Bevölkerung faktisch umgangen werde. Eine Beschleunigung von Verfahren dürfe nicht auf Kosten der demokratischen Legitimation erfolgen. Zudem bezweifelt die Partei die tatsächliche Wirksamkeit der Vorlage. Die behauptete Effizienzsteigerung sei trügerisch, da Konflikte lediglich vom Planungs- in das Baubewilligungsverfahren verlagert würden. Dies führe für die Bürger zu komplexeren, teureren und juristisch anspruchsvolleren Auseinandersetzungen zu einem späteren Zeitpunkt.

Aus ordnungspolitischer Sicht warnt die SVP vor einer Wettbewerbsverzerrung. Dass private Energieanbieter Zugang zu privilegierten Zonen mit tieferen Landpreisen erhielten, käme einer verdeckten Subventionierung gleich und verletze den Grundsatz der Gleichbehandlung von Gewerbebetrieben. Darüber hinaus kritisiert die Partei die inhaltliche Unschärfe der Vorlage. Durch die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe werde dem Regierungsrat ein zu grosser Auslegungsspielraum eingeräumt, was die Rolle des Parlaments schwäche und erhebliche Rechtsunsicherheit schaffe. Die SVP bilanziert, dass die Vorlage keine echten Lösungen biete, sondern lediglich Komplexität verschiebe und rechtsstaatliche Bedenken schüre. Daher sei die Vorlage in ihrer Gesamtheit abzulehnen.

1.9.6. *FDP Die Liberalen Baselland*

Die FDP Baselland unterstützt die geplanten Vereinfachungen für den Bau von Wärmeverbund und Stromspeicheranlagen. Die punktuelle Flexibilisierung der Nutzung der Zonen für öffentliche Werke und Anlagen sowie die Regelung auf kantonaler Ebene erscheine in diesem Fall sachgerecht. Gleichzeitig sollen die öWA-Zonen nicht einer beliebigen Nutzung freigegeben werden, womit es auch richtig sei, die anderweitige Nutzung auf einen geringen Umfang zu beschränken und die Verordnung entsprechend restriktiv auszugestalten. Zudem sei von zentraler Bedeutung, dass die tatsächliche Eignung eines Areals und allfällige Risiken aufgrund der geplanten Anlagen bei der Planung und im Baubewilligungsverfahren geprüft und abgewogen würden.

1.9.7. *Stierli-Ruggli, Ingenieure und Planer AG*

In ihrer Stellungnahme begrüsst die Stierli Ruggli Ingenieure und Planer AG zwar die Stossrichtung der Vorlage, kritisiert jedoch die einseitige Privilegierung spezifischer Nutzungsarten und regt eine umfassendere Prüfung weiterer Zonentypen an. Sie gibt zu bedenken, dass der unbestimmte Rechtsbegriff der «wesentlichen» Einschränkung in § 24 Abs. 2 RBG zu vage sei und die Schwelle für zulässige Störungen (wie Lärm oder Erschütterungen) zu tief ansetze, weshalb sie die Streichung des Wortes «wesentlich» oder eine engere Definition in der Verordnung vorschlägt («wesentlich eingeschränkt oder gestört»). Zudem fordert sie eine explizite kommunale Kompetenz, um bestimmte OeWA-Zonen von solchen Nutzungen auszuschliessen, da sonst die demokratische Mitwirkung und die raumplanerische Interessenabwägung auf lokaler Ebene umgangen würden. In § 24 Abs. 2 lit. a wird empfohlen, den Begriff «Wärmeverbundanlagen» durch den technologieunneutralen Begriff «Energieverbundanlagen» zu ersetzen, um künftige Innovationen wie Kälte- oder Wasserstoffnetze miteinzubeziehen und die Bestimmungen damit zukunftstauglicher zu gestalten.

1.9.8. *Wirtschaftskammer Baselland*

Die Wirtschaftskammer Baselland hält fest, dass sie als Dachorganisation der kantonalen KMU die Zielsetzung der Anpassung von § 24 RBG grundsätzlich unterstütze. Es sei zu begrüssen, dass die Realisierung von Wärmeverbunden sowie Stromspeichern für die lokale Energieerzeugung erleichtert und die entsprechenden Verfahren vereinfacht werden sollen. Dennoch betont die Kammer, dass verlässliche und wettbewerbsneutrale Rahmenbedingungen für die regionale Wirtschaft von zentraler Bedeutung seien. In diesem Zusammenhang wird gefordert, dass raumplanerische Grundsätze gewahrt bleiben und keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen dürfen.

Hinsichtlich der Wettbewerbsbedingungen gibt die Wirtschaftskammer zu bedenken, dass sich Zonen für öffentliche Werke und Anlagen (OeWA) bewusst von regulären Bau- und Gewerbezone unterscheiden würden. Falls private Unternehmen dort Infrastrukturen betreiben, müsse sichergestellt sein, dass diesen keine indirekten Vorteile gegenüber Firmen entstehen, die unter marktüblichen Bedingungen investieren müssten. Die Zweckbestimmung der OeWA-Zonen dürfe nicht relativiert werden; zusätzliche Nutzungen müssten klar untergeordnet bleiben, damit Betreiber nicht von günstigeren Standortbedingungen oder planungsrechtlichen Privilegien profitieren könnten.

Bezüglich der Stromspeicher erklärt die Kammer, dass eine Differenzierung zwischen lokal gebundenen Anwendungen und grossen, marktwirtschaftlich ausgerichteten Anlagen zwingend erforderlich sei. Letztere stünden in direkter Konkurrenz zu Projekten in Industriezonen und sollten daher weiterhin dort realisiert werden. Zwar werde die Verfahrensbeschleunigung durch die Verlagerung ins Baubewilligungsverfahren begrüsst, doch warnt die Wirtschaftskammer vor Rechtsunsicherheiten durch unklare Abgrenzungen oder eine uneinheitliche Bewilligungspraxis.

Zusammenfassend wird gefordert, dass die Neuregelung für KMU praktikabel gestaltet wird, um strukturelle Nachteile zu verhindern. Die Unterstützung der Vorlage wird explizit an die Bedingung geknüpft, dass die Wettbewerbsneutralität gewahrt bleibt, eine klare Abgrenzung der Nutzungen erfolgt und die Rechtssicherheit für Investitionen garantiert ist.

1.9.9. Grünliberale Partei Basel-Landschaft

Die Grünliberalen Basel-Landschaft (GLP) begrüßen die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes ausdrücklich, da sie einen wesentlichen Beitrag zur Beschleunigung der Energiewende und zur Dekarbonisierung leiste. In ihrer Stellungnahme weist die Partei darauf hin, dass geltende raumplanerische Vorgaben bisher ein erhebliches Hindernis für Wärmeverbünde darstellten, da aufwendige Zonenplanrevisionen oft zu Verzögerungen und Rechtsunsicherheit führten. Die Öffnung der Zonen für öffentliche Werke und Anlagen (OeWA) verbessere die Planbarkeit und Nutzbarkeit zentraler Standorte wie Schulhäuser massgeblich.

Die GLP regt an, neben den Energiezentralen auch Wärmespeicher explizit als zulässige Infrastruktur mitzudenken, um die Effizienz erneuerbarer Energien zu steigern und Spitzenlasten zu glätten. Ebenso wird die Integration dezentraler Stromspeicher befürwortet, die zur Netzentlastung und Systemflexibilität beitragen. Die Partei erachtet die Vorlage als sachgerecht, da die öffentliche Zweckbestimmung der Zonen gewahrt bleibe und Detailspekte wie Lärm oder Sicherheit weiterhin im Baubewilligungsverfahren geprüft würden. Es sei sinnvoll, dass der Regierungsrat die Details in der Verordnung regle. Dabei sollen insbesondere die Begriffe «überwiegend mit erneuerbaren Energieträgern» und «lokale Stromerzeugungsanlagen» praxistauglich, technologieneutral und investitionsfreundlich präzisiert werden. Gleichzeitig sei auf faire Rahmenbedingungen zu achten. Nutzen private Energieversorger OeWA-Standorte, solle ein klares öffentliches Interesse bestehen und Standortvorteile der lokalen Bevölkerung, der Gemeinde, der Versorgungssicherheit und der Dekarbonisierung zugutekommen.

1.9.10. Gemeinde Arboldswil

Der Gemeinderat Arboldswil begrüsst die vorliegende Gesetzesänderung und unterstützt die Position des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) vollumfänglich. In seiner Ergänzung weist der Gemeinderat jedoch darauf hin, dass die Vorlage zwar verfahrenstechnische Erleichterungen für Wärmeverbünde und Stromspeicher schaffe, damit aber die Prüfung der Zonenkonformität lediglich für diese spezifischen «anderen Nutzungen» vom Planungs- in das Baubewilligungsverfahren verlagere. Es werde kritisiert, dass für die eigentlich prioritären öffentlichen Aufgaben in Zonen für öffentliche Werke und Anlagen (OeWA) weiterhin eine sehr strenge Praxis gelte. Der Gemeinderat regt daher eindringlich an, dass der Kanton auch die Nutzung von bereits ausgeschiedenen OeWA-Zonen liberalisiere und einen klaren, verlässlichen Spielraum im Vollzug schaffe. Es solle vermieden werden, dass für jede Zweckänderung ein vollständiges Planungsverfahren notwendig sei. Aus Sicht der Gemeinde dürfe die gesetzgeberische Chance nicht verpasst werden, öffentliche Nutzungen gegenüber den nun privilegierten privaten Energieanlagen gleichbehandeln. Die Vorlage solle insgesamt zu einer zeitgemässen und gemeindefreundlichen Handhabung der OeWA-Zonen beitragen, statt nur punktuell einzelne Anlagentypen zu fördern.

1.9.11. ADEV Energiegenossenschaft und aeesuisse beider Basel

Die ADEV Energiegenossenschaft sowie aeesuisse beider Basel begrüßen die vorliegende Gesetzesänderung ausdrücklich, da die aktuellen raumplanerischen Vorgaben ein erhebliches Hindernis für Wärmeverbundprojekte darstellten. Langwierige Zonenplanrevisionen und eine hohe Einspracheanfälligkeit führten derzeit zu Verzögerungen sowie Rechtsunsicherheit, was Investitionen in erneuerbare Infrastrukturen hemme. Der Abbau dieser Hürden sowie die Zulässigkeit solcher Anlagen in Zonen für öffentliche Werke verbessere die Planungssicherheit massiv. Zudem befürworten die Genossenschaft und der Verband, dass die Vorlage Stromspeicher für lokale Erzeugungsanlagen berücksichtige. Diese dezentralen Speicher leisteten einen wesentlichen Beitrag zur Systemflexibilität und Versorgungssicherheit. In Verbindung mit lokalen Energiegemeinschaften könnten sie zudem die Netze entlasten und die Akzeptanz der Energiewende stärken.

1.9.12. Gemeinde Binningen

Die Gemeinde begrüsst die Revision des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG), da diese Hürden für Wärmeverbünde und Stromspeicher abbaue und die Gemeinden bei der Energieplanung

unterstütze. Positiv hervorgehoben wird der Einbezug von Fachpersonen, was die Praxistauglichkeit der Vorlage erhöhe. Auf Sachebene wird angeregt, bei der Definition von Wärmeverbundanlagen in § 24 entweder direkt auf die Energiegesetzgebung zu verweisen oder den Mindestanteil erneuerbarer Energieträger im Sinne der MuKE auf 70 Prozent zu erhöhen. Obwohl die kantonale Übersteuerung kommunaler OeWA-Zonen grundsätzlich kritisch gesehen werde, sei der Eingriff im vorliegenden Fall aufgrund seiner Präzision und der heutigen Realität akzeptabel. Im Übrigen schliesst sie sich der Stellungnahme des VBLG an und bewertet den Entwurf als pragmatischen Weg zur Beseitigung bestehender Unklarheiten.

1.9.13. Die Mitte Basel-Landschaft

Die Mitte Basel-Landschaft begrüsst die Stossrichtung der Vorlage, da der Wegfall aufwendiger Nutzungsplanverfahren die Gemeinden entlaste. Sie gibt jedoch zu bedenken, dass sich die Interessenabwägung und potenzielle Einsparungen in das Baubewilligungsverfahren verlagern könnten, was den dortigen Prüfaufwand erhöhe. Zudem wird eine konsequente Anwendung der gesetzlichen Schranken, wonach die Zweckbestimmung der OeWA-Zone nicht wesentlich eingeschränkt oder gestört werden darf, gefordert. Die eigentliche öffentliche Aufgabe müsse weiterhin im Vordergrund stehen. Hinsichtlich der Nutzung öffentlicher Zonen durch private Wärmeverbundbetreiber wird eine sorgfältige Abwägung angemahnt, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Abschliessend wird betont, dass für die Rechtssicherheit und eine praktikable Anwendung eine präzise Ausgestaltung der Verordnungsbestimmungen sichergestellt werden müsse.

1.9.14. Primeo Energie

Begrüsst werden die kantonalen Bestrebungen zur Verbesserung der raumplanerischen Grundlagen für erneuerbare Energien und insbesondere die Integration von Wärmeverbunden sowie Stromspeichern in OeWA-Zonen werde unterstützt. Kritisch wird jedoch die geplante Einschränkung in § 24 Abs. 2 lit. b bewertet, wonach Speicher nur für «lokale» Anlagen zulässig sein sollen. Zur Begründung wird angeführt, dass Stromspeicher eine übergeordnete öffentliche Aufgabe zur Stabilisierung des gesamten Netzes erfüllen, deren physikalische Wirkung weit über den lokalen Bereich hinausgehe. Die Beschränkung auf lokale Erzeugung verhindere zudem wichtige Systemdienstleistungen wie die Bereitstellung von Regelenergie und schränke die Optimierung der Netzinfrastruktur an strategischen Knotenpunkten massiv ein. Zudem sei der Begriff «lokal» juristisch unscharf und gefährde die Rechtssicherheit für Quartierspeicher. Da Speicher technisch gesehen verschiedene Dienstleistungen gleichzeitig oder gestaffelt erbringen könnten, entspreche eine rein lokale Koppelung nicht der üblichen Nutzung. Daher beantragt Primeo Energie, den Zusatz «für lokale Stromerzeugungsanlagen» zu streichen, um eine zukunftsfähige und netzdienliche Nutzung der Speicherkapazitäten zu ermöglichen.

1.9.15. Sozialdemokratische Partei Baselland

Die SP BL unterstütze die vorgeschlagene Anpassung des Raumplanungs- und Baugesetzes. Sie erfülle die Forderungen der Motion 2024/183 von Désirée Jaun: «Raumplanerische Hindernisse für Wärmeverbunde in OeWA-Zonen einheitlich beseitigen», wonach in OeWA-Zone auch die Infrastruktur für Wärmeverbunde und Stromspeicher realisiert werden können, welche im Einklang mit den kantonalen Energiezielen stünden. Die SP Baselland unterstütze die Vorlage ohne Änderungsanträge.

1.9.16. Verein Birsstadt

Der Verein Birsstadt begrüsse die geplante Anpassung des Raum- und Baugesetzes (RBG) ausdrücklich. Er halte fest, dass der Abbau administrativer Hürden und die Klärung von Rechtsunsicherheiten bei der Errichtung von Wärmeverbunden und Stromspeichern in Zonen für öffentliche Werke und Anlagen (ÖWA) ein notwendiger Schritt sei. Diese Infrastrukturen seien für die Gemeinden essenziell, um die übergeordneten Energie- und Klimaziele von Bund und Kanton – insbesondere die Netto-Null-Vorgabe – fristgerecht zu erreichen. Positiv hervorgehoben werde zudem der partizipative Prozess; dass Gemeinden und Fachverbände direkt an der Erarbeitung der Vorlage

beteiligt gewesen seien, habe zu einer praxistauglichen Regelung geführt, welche die kommunale Energieplanung wirksam unterstütze.

In der inhaltlichen Auseinandersetzung schliesse sich der Verein Birsstadt den Ausführungen des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) sowie der Bauverwalterkonferenz an, bringe jedoch einen ergänzenden, praxisnahen Vorbehalt ein. Es wird dargelegt, dass der aktuelle Fokus der Vorlage auf isolierte Anlagen wie Wärmeverbunde oder Stromspeicher zu kurz greife. In der Realität würden solche Systeme zunehmend als kombinierte, funktional vernetzte Einheiten realisiert, die verschiedene Rollen bei der Erzeugung, Speicherung und Umwandlung von Energie gleichzeitig übernehmen.

Daher plädiere der Verein für eine moderate gesetzliche Erweiterung. Es solle sichergestellt werden, dass auch mit den Hauptanlagen eng verknüpfte, energiebezogene Infrastrukturen rechtlich abgesichert seien, sofern sie einen Beitrag zur öffentlichen Versorgung leisteten. Dies erhöhe die Versorgungssicherheit und Netzstabilität, ohne eine unerwünschte, generelle Öffnung der ÖWA-Zonen zu provozieren. Konkret regt der Verein eine Ergänzung von § 24 Abs. 2 RBG mit folgendem Wortlaut an: *«d. (neu) Infrastruktur für energiebezogene Anlagen mit funktionalem Zusammenhang zu Wärmeverbund- oder Stromerzeugungsanlagen, die einen Beitrag zur öffentlichen Energieversorgung leisten;»*.

1.9.17. Würdigung der Vernehmlassungsergebnisse

Die Vernehmlassung bestätigt insgesamt die Stossrichtung der Vorlage. Eine Mehrheit der Stellungnahmen anerkennt den Bedarf, die raumplanerischen Rahmenbedingungen für Wärmeverbunde und lokale Stromspeicher zu vereinfachen und damit einen Beitrag zur Umsetzung der kantonalen Energie- und Klimaziele zu leisten. Gleichzeitig wurden verschiedene Hinweise zur Rechtssicherheit, zur Wahrung der Zweckbestimmung von Zonen für öffentliche Werke und Anlagen sowie zur praktischen Umsetzung eingebracht.

Der Regierungsrat hält nach Würdigung der Stellungnahmen grundsätzlich an der Vorlage fest. Die wesentlichen in der Vernehmlassung vorgebrachten Anliegen werden bereits mit der vorgeschlagenen Regelung berücksichtigt oder können im bestehenden Rechtsrahmen sachgerecht behandelt werden.

Mehrere Stellungnahmen kritisieren, dass Konflikte und Interessenabwägungen vom Planungs- in das Baubewilligungsverfahren verlagert würden. Diese Verlagerung ist eine direkte Folge der Umsetzung des Motionsauftrags. Wie unter Ziffer 1.3.1 erläutert, entfällt mit der vorgeschlagenen Regelung die Pflicht, für Infrastrukturen von thermischen Netzen oder lokalen Stromspeichern vorgängig eine planerische Anpassung der Zonenzweckbestimmung vorzunehmen. Die materiellen Anforderungen bleiben jedoch grundsätzlich bestehen. Insbesondere sind weiterhin sämtliche umweltrechtlichen Vorgaben einzuhalten und im Baubewilligungsverfahren zu prüfen. Ebenso bleibt sicherzustellen, dass die eigentliche öffentliche Aufgabe der Zone nicht wesentlich eingeschränkt oder gestört wird. Die Vorlage schafft somit keine privilegierte Bewilligungspraxis, sondern verlagert die Prüfung bestimmter Fragen auf die Ebene des konkreten Bauvorhabens.

Die wiederholt geäusserte Forderung nach einem besonderen Schutz der Zonen für öffentliche Werke und Anlagen wird mit der vorgeschlagenen Formulierung von § 24 Abs. 2 ausdrücklich aufgenommen. Zusätzliche Nutzungen bleiben nur zulässig, sofern die Erfüllung der Zweckbestimmung nicht wesentlich eingeschränkt oder gestört wird. Damit wird klargestellt, dass die öffentliche Aufgabe weiterhin Vorrang hat. Die vorgesehene Präzisierung dient gerade dazu, die in mehreren Stellungnahmen angesprochenen Nutzungskonflikte im Baubewilligungsverfahren sachgerecht beurteilen zu können.

Hinsichtlich der Befürchtung möglicher Wettbewerbsverzerrungen verweist der Regierungsrat auf die Ausführungen unter Ziffer 1.3.1. Die Problematik der Nutzung von OeWA-Zonen durch private Betreiber wurde bereits bei der Ausarbeitung der Vorlage berücksichtigt. Die Vorlage bezweckt

keine generelle Öffnung solcher Zonen für private wirtschaftliche Tätigkeiten, sondern erlaubt ergänzende Infrastrukturen im Zusammenhang mit einer bestehenden öffentlichen Nutzung. Gleichzeitig bleiben die gesetzlichen Schranken sowie die Einzelfallprüfung im Baubewilligungsverfahren bestehen.

Mehrere Stellungnahmen verlangen präzisere Definitionen der Begriffe «lokal», «überwiegend» oder «wesentlich». Der Regierungsrat erachtet es weiterhin als sachgerecht, die erforderlichen Konkretisierungen auf Verordnungsstufe vorzunehmen. Wie unter Ziffer 1.3.2 erläutert, stehen diese Begriffe in engem Zusammenhang mit dem übergeordneten Energie- und Umweltrecht. Die vorgesehene Delegationsnorm ermöglicht eine flexible und praxisgerechte Abstimmung mit diesen Rechtsgebieten, ohne den Gesetzestext mit technischen Detailregelungen zu überladen.

Soweit einzelne Stellungnahmen eine weitergehende Öffnung der Zonen für öffentliche Werke und Anlagen oder eine Ausdehnung auf zusätzliche Technologien und Infrastrukturen verlangen, wird auf den begrenzten Regelungsgegenstand der Vorlage hingewiesen. Gegenstand der Umsetzung ist der konkrete Auftrag aus der Motion 2024/183. Dieser bezieht sich auf Infrastrukturen für Wärmeverbunde sowie Stromspeicher. Eine darüberhinausgehende generelle Neuordnung der Nutzungsmöglichkeiten in OeWA-Zonen ist nicht Gegenstand der vorliegenden Revision. Dies gilt insbesondere auch für den Vorschlag des Vereins Birsstadt, zusätzliche «energiebezogene Anlagen mit funktionalem Zusammenhang» ausdrücklich in den Gesetzestext aufzunehmen. Der Regierungsrat anerkennt den Hinweis auf die zunehmende technische Vernetzung von Energieinfrastrukturen. Die vorgeschlagene Ergänzung würde jedoch den Anwendungsbereich der Bestimmung deutlich erweitern und neue Abgrenzungsfragen schaffen. Vor dem Hintergrund des klar umrissenen Motionsauftrags und der bewusst eng gehaltenen Öffnung der OeWA-Zonen wird auf eine entsprechende Erweiterung verzichtet. Funktional notwendige Nebenanlagen können im Einzelfall bereits nach geltendem Recht zusammen mit den zulässigen Hauptanlagen beurteilt werden. Zum Anliegen der Primeo Energie für eine generelle Öffnung von Stromspeichern in § 24 Abs. 2 lit. b ist darauf hinzuweisen, dass die Versorgung mit elektrischer Energie eine öffentliche Aufgabe darstellt. Grosse Speicheranlagen ohne lokalen Kontext können dementsprechend eine Zweckbestimmung in OeWA-Zonen erlangen.

Der Regierungsrat ist deshalb weiterhin überzeugt, dass die Vorlage einen ausgewogenen Ausgleich zwischen dem Interesse an einer vereinfachten Realisierung energiepolitisch wichtiger Infrastruktur und dem Schutz der Zonen für öffentliche Werke und Anlagen schafft. Die vorgeschlagene Regelung trägt den in der Vernehmlassung geäußerten Anliegen in angemessener Weise Rechnung, ohne den Charakter dieser Zonen grundlegend zu verändern.

1.10. Vorstösse des Landrats

[Postulat 2023/169](#)

[Motion 2024/183](#)

2. Anträge

2.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Raumplanungs- und Baugesetz gemäss Beilage zu ändern.

2.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die

Motion [2024/183](#): «Raumplanerische Hindernisse für Wärmeverbunde in OeWA-Zonen einheitlich beseitigen» mit entsprechender Begründung abzuschreiben.

Liestal, 18. August 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomi Jourdan

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

3. Anhang

- Landratsbeschluss
- Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes
- Synopse zur Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes

Landratsbeschluss

betreffend Wärmeverbunde und Stromspeicher in Zonen für öffentliche Werke und Anlagen - Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Raumplanungs- und Baugesetz wird gemäss Beilage geändert.
2. Die Motion [2024/183](#) «Raumplanerische Hindernisse für Wärmeverbunde in OeWA-Zonen einheitlich beseitigen» wird abgeschrieben.

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt!**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: